

# RS OGH 1996/7/30 7Ob598/95, 5Ob286/01x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1996

## Norm

ABGB §863 Cl

MRG §3 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Nach dieser Bestimmung erlischt die Instandhaltungspflicht des Vermieters, wenn alle Mieter des Hauses für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses darauf verzichten. Ein derartiger Verzicht ist im Bereich des Mietrechtsgesetzes widerrufbar. Es ist jedoch nicht grundsätzlich von einem nur vorläufigen und daher jederzeit widerrufbaren Verzicht des Bestandnehmers auszugehen. Das Verhalten des Bestandnehmers ist daher darauf zu untersuchen, ob er damit eine endgültige Änderung eines Teiles seines Bestandvertrages bewirkt wissen wollte. Ein gänzlicher Verzicht liegt dann vor, wenn - etwa nach den Umständen, die zur Nichtausübung geführt haben, und (oder) der Dauer der Nichtausübung - kein Zweifel möglich ist, daß das Verhalten des Berechtigten den endgültigen Verzichtswillen zum Ausdruck bringen soll.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 598/95

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 7 Ob 598/95

- 5 Ob 286/01x

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x

Auch; nur: Nach dieser Bestimmung erlischt die Instandhaltungspflicht des Vermieters, wenn alle Mieter des Hauses für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses darauf verzichten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104999

## Dokumentnummer

JJR\_19960730\_OGH0002\_0070OB00598\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)